

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde *Großschellin*
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Er-
schließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 22. MAI 91

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Abs. 3: Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Gemeinde die Baulast trägt. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Die vorstehende Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn diese Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht. In diesem Fall werden sodann der Berechnung des Erschließungsbeitrages die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils mit 2/3 oder erforderlichenfalls sogar voll zugrunde gelegt; Satz 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.7.1987 in Kraft.

Großschellin

, den 22. MAI 91

Der Ortsbürgermeister:

Alth

